

Bundessozialgericht

2 RU 95/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Dezember 1968

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägers und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 20. Februar 1968 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1962 bis 1965 im Volkswagenwerk in Wolfsburg beschäftigte, seitdem wieder in seiner Heimat (Italien) lebende Kläger erlitt am 16. Oktober 1964 einen Arbeitsunfall, durch den er den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand sowie die Hälfte des Mittelhandknochens dieser Finger verlor. Die Beklagte bewilligte ihm deshalb vorläufige Rente von 40 v.H. der Vollrente.

Durch Bescheid vom 24. Juni 1966, der am 27. Juni 1966 bei der Beklagten hinausging und entsprechend den Bestimmungen des deutsch-italienischen Sozialversicherungsabkommens durch Vermittlung der deutschen Verbindungsstelle und des zuständigen italienischen Versicherungsträgers (INAIL) dem Kläger am 8. Oktober 1966 zugestellt wurde, stellte die Beklagte die Dauerrente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. unter gleichzeitiger Entziehung der bisher gewährten vorläufigen Rente fest.

Auf Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover durch Urteil vom 19. Juni 1967 diesen Bescheid aufgehoben, weil er rechtswidrig sei. Der Bescheid sei nicht schon mit seiner Zustellung, sondern - nach § 623 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - erst mit Ablauf des darauffolgenden Monats wirksam geworden. Da die vorläufige Rente jedoch nach Beendigung der 2-Jahresfrist des § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO bereits am 16. Oktober 1966 zur Dauerrente geworden sei, sei die Beklagte nicht befugt gewesen, während des von diesem Tag an laufenden Schutzjahres die Rente zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

ändern (§ 622 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVO).

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 20. Februar 1968 aus denselben Erwägungen unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. September 1965 (BSG 24, 36) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision hat es zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat es im wesentlichen wie folgt begründet: Gerade die vorliegende Streitsache, in der zwischen dem Erlass des Dauerrentenbescheides und seiner Zustellung an den Kläger ein Zeitraum von fast vier Monaten liege, mache deutlich, daß es aus rein technischen Gründen unzweckmäßig und dementsprechend mit dem auf die Praxis des Alltags gerichteten, auf praktikable Lösungen angewiesenen Sozialversicherungsrecht nicht unbedingt und nicht unausweichlich vereinbar sei, wenn man - wie in BSG 24, 36 - auf den nach § 623 Abs. 2 RVO maßgeblichen Zeitpunkt abstelle, wonach eine Rentenherabsetzung oder -Entziehung erst mit dem Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam werde. Der Bescheid vom 24. Juni 1966 habe zwar infolge der erst im Oktober 1966 erfolgten Zustellung, auf welche die Beklagte keinen Einfluß habe nehmen können, hinsichtlich des Bezugs der vorläufigen Rente bis zum Ablauf des November 1966 Auswirkungen gehabt. Die Dauerrente sei jedoch bereits mit der noch vor Ablauf der 2-Jahresfrist des § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO bewirkten Zustellung festgestellt worden. Deshalb sei - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - die vorläufige Rente nicht, kraft Gesetzes zur Dauerrente geworden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Er ist insbesondere der Ansicht, daß die Dauerrente nicht bereits mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides festgestellt worden sei. Sei man dieser Meinung, so hätte dies zur Folge, daß das Rentenstammrecht, hier das sachliche Recht auf die vorläufige Rente, erlöschen würde und lediglich ein Schutzanspruch auf eine Geldleistung weiter bestünde. Nach einer erfolgreichen Klage würde dieses Stammrecht inessen wieder aufleben. Dies sei ein systematisch unhaltbares Ergebnis, zumal da es während einer längeren Zeitspanne zu einer schwebenden und unsicheren Rechtslage führe. Bei Dauerrentenbescheiden, die ins Ausland zuzustellen seien, müßten die Versicherungsträger den dabei auftretenden Besonderheiten Rechnung tragen und diese Fälle beschleunigt bearbeiten. Außerdem gebiete der Grundsatz der Rechtssicherheit, daß der Senat an seiner bisherigen - zutreffenden - Rechtsprechung festhalte.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

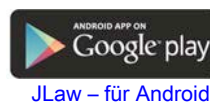
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Wie der Senat in dem heute gefällten, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil in der Sache 2 RU 153/66 entschieden hat, wird die Umwandlung der vorläufigen Rente kraft Gesetzes in die Dauerrente verhindert (§ 622 Abs. 2 Satz 1 RVO), wenn die Dauerrente vor Ablauf der in dieser Vorschrift bezeichneten 2-Jahresfrist festgestellt worden ist. Dies ist indessen mit der Bekanntgabe des Bescheides vom 24. Juni 1966, die - wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist - noch vor dem Ablauf dieser Frist erfolgt ist, der Fall gewesen. Der Senat hat insoweit seine gegenteilige Rechtsprechung (BSG 24, 36), auf die sich die Vorinstanzen gestützt haben, aufgegeben. Die Gründe, welche den erkennenden Senat dazu bewogen haben, sind in dem in der Sache 2 RU 153/66 heute ergangenen Urteil des näheren ausgeführt. Auf sie wird im einzelnen verwiesen.

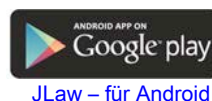
Da - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - die vorläufige Rente nicht nach § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO zur Dauerrente geworden ist, hätte von den Tatsachengerichten geprüft werden müssen, ob die Beklagte die Dauerrente ihrer Höhe nach - unabhängig von dem der vorläufigen Rente zugrunde gelegten Grad der MdE - zu Recht festgestellt hat (§ 1585 Abs. 2 RVO).

Der Senat kann in der Sache nicht entscheiden, weil das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend - die notwendigen tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen hat. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170
Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens bleibt dem Urteil des
Berufungsgerichts vorbehalten.

